



12. Januar 2016

An die Geschäftsführerin des Umwelt-
und Agrarausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Bericht der Landesregierung zu „Pflanzenschutzmittelrückständen in Gewässern“
Drucksache 18/3319 vom 08.09.2015**

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zur Anhörung im
Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am
13.01.2016

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrter Herr Götsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum o. a. Bericht der Landesregierung Stellung nehmen zu kön-
nen, bedanke ich mich und möchte aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-
Holstein folgendes ausführen:

Für die Landwirtschaftskammer hat der Gewässerschutz eine hohe Priorität. Wirkstof-
fe oder andere Bestandteile aus Pflanzenschutzmitteln gehören nicht in Gewässer. In
der Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer als neutrale und unabhängi-
ge Beratungsdienstleisterin ist die Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmit-
teln in Grund- und Oberflächengewässer daher ein zentrales Thema. Die Landwirt-
schaftskammer ist seit 2008 zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzge-
setzes. Die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes nimmt die Landwirtschaftskammer
als Weisungsaufgabe im Auftrag des Landes wahr. Zu den Aufgaben des Pflanzen-
schutzdienstes gehört u. a. auch die Beratung, Aufklärung und Schulung auf dem
Gebiet des Pflanzenschutzes. Zur Überwachung der bestimmungsgemäßen und
sachgerechten Anwendung der Pflanzenschutzmittel finden auch entsprechende
Kontrollen statt.

Zudem existiert in unserer Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt ein eigen-
ständiger Fachbereich Umwelt und Gewässerschutz, zu dessen Aufgaben neben der
Gewässerschutzberatung (EG-WRRL und Trinkwasserschutzgebieten) auch die Be-
ratung zur Einhaltung von cross compliance und anderer Umweltstandards gehört.

Dies vorangestellt, möchte ich nachfolgend auf einzelne Aspekte des Berichts der
Landesregierung zu „Pflanzenschutzmittelrückständen in Gewässern“ eingehen:

Pflanzenschutzmittel unterliegen einem komplexen Zulassungsverfahren. Die Zulassung der Mittel erfolgt durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Braunschweig in Zusammenarbeit mit dem Julius Kühn-Institut, dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung. Die Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind in den letzten 30 Jahren ständig verschärft worden. So wurde bereits mit dem Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) der Schutz des Naturhaushalts bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als wesentliches Ziel neu definiert. Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe ein Risiko bei Eintrag in das Grundwasser darstellten, sind seither nicht mehr zulassungsfähig. Mit diesem Gesetz wurde erstmals auch geregelt, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur noch auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen zulässig ist.

Auch in den folgenden Jahren gab es weitere rechtliche Vorgaben, die zu einer umweltgerechteren Anwendung der Pflanzenschutzmittel beigetragen haben (u. a. Pflanzenschutzsachkundeverordnung, Pflichtkontrolle für Pflanzenschutzgeräte, abdriftmindernde Düsen, Indikationszulassung, bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen und Cross-Compliance-Relevanz von Verstößen). Mit dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148) gilt nun die Pflicht für alle Sachkundigen, regelmäßig alle drei Jahre an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Ein zentrales Thema in allen entsprechenden Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer ist der Schutz von Grund- und Oberflächengewässern vor dem Eintrag von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln.

Auch durch den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 10. April 2013 sind weitere Verbesserungen des Schutzes der Gewässer zu erwarten. Auch die zum 01.11.2013 in Kraft getretene Änderung des Landeswassergesetzes mit der Einführung eines Gewässerrandstreifens von 1 m sowie die Greening-Auflagen, die z. B. zur Anlage von entsprechenden Schonstreifen an Gewässern führt, werden Wirkeinträge in Gewässer weiter minimiert.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer ist es wichtig, das Thema sachlich zu diskutieren und zunächst die dargestellten Befunde differenziert zu betrachten.

Nachweis von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser

Die Analysen der in den Jahren 2010 bis 2014 untersuchten Grundwassermessstellen ergaben, dass in 36 % dieser Messstellen zumindest ein Wirkstoff, ein relevanter oder ein nicht relevanter Metabolit nachgewiesen wurde. Nur 3 % der Messwerte lagen oberhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l. Auch der Bericht der Landesregierung kommt in diesem Zusammenhang zu der Aussage, dass Höhe und Häufigkeit der Befunde nicht auf ein massives flächendeckendes Problem schließen lassen.

Dennoch müssen nach Auffassung der Landwirtschaftskammer die Ursachen für die Einträge der nachgewiesenen Wirkstoffe aufgeklärt werden. Dies gilt auch für die Wirkstoffe unterhalb des Grenzwertes.

Im Zuge der immer sensibleren Analytik sollte aber auch bewertet werden, welche Wirkungen von diesen Stoffen in den gemessenen Konzentrationen zu erwarten sind. Eine Nulltoleranz, die ursprünglich schon mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung festgelegt werden sollte, wird es bei noch weiter steigender Analysegenauigkeit nicht geben können.

Befunde im Oberflächenwasser

Bei der Untersuchung der Oberflächengewässer konnten lt. Bericht an 91 % der Messstellen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe oberhalb der technischen Nachweisgrenze nachgewiesen werden. Für die Bewertung der Befunde werden die für jeden Wirkstoff festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN) verwendet.

Im Gegensatz zu den Funden im Grundwasser treten diese Funde fast flächendeckend auf. Dieses ist insbesondere dadurch begründet, dass bei landwirtschaftlichen Flächen, die an Oberflächengewässer grenzen, Einträge von Wirkstoffen z. B. durch Niederschlagsereignisse direkt erfolgen können.

Den Ursachen für den häufig vorkommenden Wirkstoff Glyphosat und dessen Metabolit AMPA aus landwirtschaftlichen Quellen sollte nachgegangen werden. Neben der Landwirtschaft sollten aber auch andere Quellen in den Fokus der Betrachtungen gerückt werden, wie z.B. Waschmittel, aus denen ebenfalls der Metabolit AMPA stammen kann. Auch hier sind direkte Eintragspfade über Nachklärteiche in die Oberflächengewässer möglich.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass seit dem Jahr 2014 neue bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmungen für Glyphosat gelten, wie z.B. max. zwei Behandlungen im Abstand von mindestens 90 Tagen; nicht mehr als 3,6 kg Wirkstoff pro Hektar und Jahr. Mit dieser Maßnahme sollen Gewässer vor Glyphosateinträgen geschützt werden. Glyphosat neigt zwar nicht zur Versickerung, kann jedoch – wie der Bericht zeigt – in Oberflächengewässer eingetragen werden. Zudem kann es durch anschließende Uferfiltration in das Grundwasser gelangen. Modellrechnungen zeigen aber, dass mit der oben erwähnten Begrenzung des Wirkstoffaufwandes die Einträge über diesen Pfad unterhalb des Grenzwertes von 0,1 µg/l bleiben. Ergänzend möchte ich den nicht unwesentlichen Einsatz von Glyphosat im Kleingartenbereich erwähnen. Auch hier ist eine Sensibilisierung der Anwender für die Problematik dringend notwendig.

Grundsätzlich muss es Ziel sein, direkte Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer weiter zu reduzieren. Bei Oberflächengewässern ist dies insbesondere durch die Anlage von Gewässerrandstreifen zu erreichen. Neben den sich 2013 geänderten gesetzlichen Vorgaben hierzu (Dauergrünlanderhaltungsgesetz; 1m Gewässerrandstreifen), tragen weitere freiwillige Maßnahmen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Zum einen hat die Landwirtschaftskammer im Rahmen der Beratung zum Greening bewusst für Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangfläche geworben, zum anderen wurde die Allianz für den Gewässerschutz ins Leben gerufen.

Alle Maßnahmen sind in den vergangenen drei Jahren angelaufen, so dass deren Wirkung sich bei zukünftigen Messungen zeigen wird.

Zusammenfassung

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe gehören weder ins Grundwasser noch in Fließgewässer und Seen. Aus der Sicht der Landwirtschaftskammer muss die Ursachenklärung der gemessenen Befunde höchste Priorität haben. Das Warnsystem funktioniert jedoch, da auf die wesentlichen Funde im Grundwasser von der Zulassungsbehörde reagiert wurde. Nur so können im Rahmen der Zulassung oder im Wege der Pflanzenschutzberatung geeignete Strategien für die zukünftige Vermeidung entsprechender Werkstoffeinträge entwickelt werden. Parallel sollte auch eine sachliche Bewertung der nachgewiesenen Werkstoffmengen hinsichtlich ihrer toxiologischen Eigenschaften erfolgen. Eine Nulltoleranz für den Eintrag dieser für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sehr wichtigen Betriebsmittel ist ~~_____~~

nicht möglich.

Im Bereich der Oberflächengewässer sollten die Umweltqualitätsnormen der einzelnen Werkstoffe stärker als bisher in der Beratung thematisiert werden. Zukünftig sollten alle Maßnahmen, die zu einer Vermeidung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer beitragen können, noch stärker als bisher an die Praxis herangetragen werden (Gewässerrandstreifen, Pflanzenschutz- und Gewässerschutzberatung, Kontrollen).

Die Landwirtschaftskammer als zuständige Stelle für den Pflanzenschutz sieht sich in der Verantwortung und wird deshalb die Problematik verstärkt in unsere Beratungsinhalte aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Levsen Johannsen